

Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Harz

Der Landkreis Harz sieht in der Förderung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, sowie zur sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Ziel des Landkreises ist die Erhaltung optimaler Bedingungen für das örtliche Gemeinschaftsleben im Hinblick auf den gesundheits-, sozial-, bildungs- und freizeitpolitischen Wert des Sports in der heutigen Gesellschaft.

So soll ein umfangreiches Angebot an Sportstätten vorgehalten, ein vielseitiges Vereinsleben ermöglicht und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit der Bevölkerung beigetragen werden.

Der Landkreis Harz gewährt auf der Grundlage der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Sports.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Harz. Eine finanzielle Zuwendung kann daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Hilfen des Landkreises sollen die vorrangigen privaten Eigeninitiativen und Aktivitäten der Hauptträger jeglichen sportlichen Lebens, nämlich die der Vereine und Verbände und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen, nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Sportverbände und -vereine, die Mitglied des KreisSportBundes Harz e. V. sind,
- KreisSportBund Harz e. V.,
- Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Harz sowie
- anerkannte Arbeitsgemeinschaften des Projektes „Sport in Schule und Verein“.

2. Verwendungszweck

Gefördert werden:

- 2.1. Der Neubau, die Erweiterung sowie die Modernisierung von Sportstätten und Funktionsgebäuden.
- 2.2. Die Durchführung von bzw. die Teilnahme an besonderen örtlichen und überregionalen Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, Vereine und Kommunen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- 2.3. Besondere Vereinsjubiläen.
- 2.4 Die Anschaffung von Sportgeräten, -materialien und –bekleidung.
- 2.5. Der KreisSportBund Harz e. V. für folgende Maßnahmen:
 - Entschädigung der ehrenamtlichen Übungsleiter
 - Abnahme der Sportabzeichenprüfung für Schüler

- Veranstaltungen, die durch den KreisSportBund Harz e. V. organisiert werden (bspw. Kinder- und Jugendsportfeste, Seniorensportfest, Tag des Ehrenamtes, Sportlerehrung, Jugendsportgala, etc.)
- Personal- und Sachkosten

3. Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Harz gewährt die Bereitstellung von Fördermitteln grundsätzlich in Höhe von bis zu max. 70 % der zuwendungsfähigen Kosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Abweichend zur maximalen Zuwendungshöhe von bis zu 70 % werden Ergänzungen (analog Punkt 2) wie folgt festgelegt:

- 3.1. Bei Investitionsmaßnahmen an Sportstätten, deren Gesamtbauumfang 12.500 € überschreitet, kann der Zuschuss nur bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
Voraussetzung ist, dass der Antragsteller Eigentümer des betreffenden Grundstückes bzw. die Nutzung durch ein langfristiges Nutzungsrecht (mindestens 15 Jahre) gesichert ist.
Zusätzlich zu den unter Punkt 4 der Richtlinie aufgeführten Antragsvoraussetzungen sind bei der geplanten Durchführung von Bau- bzw. Sanierungsvorhaben an Sportstätten die erforderliche Baugenehmigung sowie der Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes vorzulegen.
- 3.2. Der maximale Zuschuss für die Teilnahme an besonderen örtlichen und überregionalen Wettkämpfen und Veranstaltungen beträgt je Veranstaltung 1.000 €
- 3.3. Sportvereine können für Sportveranstaltungen, die sie aus Anlass eines Vereinsjubiläums ausrichten, Zuwendungen wie folgt erhalten:
- | | |
|--|-------|
| <u>bei einem</u> | |
| ➤ 10 - jährigen Jubiläum | 50 € |
| ➤ 25 - jährigen Jubiläum | 100 € |
| <u>ab einem</u> | |
| ➤ 50 - jährigen Jubiläum
(sowie dann alle 25 Jahre) | 150 € |
- 3.4. Anerkannte Arbeitsgemeinschaften des Projektes „Sport in Schule und Verein“ können einen Zuschuss in Höhe von 100 % erhalten.

4. Antragstellung und Antragsfristen

Antragstellung:

Zuwendungen des Landkreises Harz werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird vorausgesetzt.

Die Antragstellung erfolgt mittels des beim Schulverwaltungs- und Kulturamt erhältlichen Antragsformulars. Aus diesem muss folgendes hervorgehen:

- die erforderlichen Daten des Antragstellers,
- eine konkrete Projektbeschreibung sowie insbesondere
- ein Kosten- und einen Finanzierungsplan.

Sportverbände und -vereine haben darüber hinaus ihre Gemeinnützigkeit entsprechend nachzuweisen.

Fristen:

Anträge auf Bezuschussung von Baumaßnahmen sind jeweils bis zum 31.07. für das folgende Jahr und vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Für Projekte der Vereinsförderung sowie für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten erfolgt die Antragstellung in der Regel bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

Maßnahmen, die vor Eintritt der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Sportförderrichtlinie erfolgt durch schriftlichen Bescheid. In diesem wird unter Anderem die Höhe der bereitgestellten Fördermittel geregelt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, soweit nicht anders bestimmt, nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28.02. des Folgejahres einzureichen. Bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre erfolgen, ist jeweils bis zum 28.02. ein Zwischennachweis notwendig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt, einem Sachbericht sowie den entsprechenden Rechnungsbelegen in Höhe der Kosten der Gesamtmaßnahme. (Die einzelnen Rechnungsbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Sie sind durch diesen entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen des Zuwendungsgebers vorzulegen.).

Bei Projekten mit Landesbeteiligung (Hauptzuwendungsgeber) sind die entsprechenden Landesvorschriften anzuwenden (Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist an den Landkreis zu übersenden).

7. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß erbracht wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 06.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Wernigerode vom 01.01.2004
- die Richtlinien des Landkreises Quedlinburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 01.01.1993 sowie
- die Sportförderrichtlinie des Landkreises Halberstadt vom 01.01.2004

außer Kraft.

Halberstadt, den 06.03.2008

.....
Dr. Ermrich